



Nr. 2/18, Freitag, 19. Januar 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,

zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA-Nr. 821/17 – Sonderbau: Umbau „Goldenes Fässle“ – Erweiterung Verkaufsflächen mit Anbindung an das „Goldene Fäss- le“ auf Flst.Nr. 54, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Promenadestraße 2

Mit Bescheid vom 12. Januar
2018 hat die Stadt Kempten (All-
gäu) als untere Bauaufsichtsbe-
hörde die Genehmigung für o.g.
Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können beim
Bauverwaltungs- und Bauord-
nungsamt der Stadt Kempten
(Allgäu) während der öffentlichen
Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann in-
nerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg erhoben werden. Dafür
stehen folgende Möglichkeiten
zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Nieder- schrift

Die Klage kann schriftlich
oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäfts-
stelle erhoben werden. Die An-
schrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsge-
richt Augsburg

Postfachanschrift: Postfach

11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhaus-

gasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elekt-
ronisch eingereicht werden.

Elektronische Dokumente sind
über das Elektronische Ge-
richts- und Verwaltungspost-

fach (EGVP) an die Gerich-
te zu übermitteln. Das EGVP
wird unter www.egvp.de in
Form eines Programms zum
kostenlosen Download bereit-
gestellt. Die Dokumente müs-
sen mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur verse-
hen sein.

Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen
und soll einen bestimmten An-
trag enthalten. Die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben,
der angefochtene Bescheid soll in
Abschrift beigelegt werden. Der
Klage und allen Schriftsätzen sol-
len bei schriftlicher Einreichung
oder Einreichung zur Nieder-
schrift Abschriften für die übr-
igen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbe- lehrung:

Die Einlegung eines Rechts-
behelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet
keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elek-
tronischen Einlegung von Rechts-
behelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Pro-
zessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klage-
erhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

O.g. Baugenehmigungsbescheid
gilt mit dem Datum der heutigen
Bekanntmachung als zugestellt.
Die Frist zur Klageerhebung wird
mit dem Tag der Zustellung in
Lauf gesetzt.